

gab auf diesem Gebiet keine wesentliche Entwicklung. In der internationalen Praxis existierten nur Abkommen zu einzelnen Fragen, so insbesondere zum Kampf gegen Sklaverei und Sklavenhandel, gegen die Diskriminierung der nationalen Minderheiten. Im Pakt des Völkerbundes waren die Menschenrechte und die Grundfreiheiten nicht einmal erwähnt. Erst bei Ausarbeitung der Charta der Vereinten Nationen wurden die Grundlagen für eine breite internationale Zusammenarbeit der Staaten hinsichtlich der Achtung und Förderung der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen geschaffen, wurden die Formen dieser Zusammenarbeit bestimmt und entsprechende Pflichten der Staaten fixiert. All das trug dazu bei, daß sich das Prinzip der allgemeinen Achtung der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen, das unter dem Einfluß der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution formuliert wurde, im modernen Völkerrecht durchsetzte.

In der UNO-Charta, die den Beginn einer neuen Etappe in den Beziehungen zwischen den Staaten bedeutete, wurde erstmals die Frage nach der Notwendigkeit der Sicherung der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen präzise aufgeworfen. Die Bestimmungen des Art. 1 der Charta lassen keinen Zweifel daran, daß ihr große Bedeutung beigemessen und ein wichtiger Platz in der Tätigkeit der UNO eingeräumt wird. Danach besteht eines der Ziele der UNO darin, „internationale Zusammenarbeit zu erzielen bei der Lösung internationaler Probleme ökonomischer, gesellschaftlicher, kultureller oder humanitärer Natur und zur Förderung und Ermutigung der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten aller, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion“. Folglich verkündete die UNO-Charta als Ziel der Tätigkeit der UNO neben der Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit

sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen das Prinzip des Schutzes der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen.

Es versteht sich von selbst, daß alle in Art. 1 der Charta formulierten Aspekte und Ziele der Tätigkeit der UNO untrennbar miteinander verbunden sind. Um die Grundfreiheiten und -rechte des Menschen erfolgreich zu sichern und zu entwickeln, ist die Erhaltung des internationalen Friedens und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten unumgänglich. Die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ist, wie in Art. 55 der Charta betont wird, eine Voraussetzung, um „Verhältnisse der Stabilität und Wohlfahrt zu schaffen, die für friedliche und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen auf der Grundlage des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker notwendig sind“. Daraus folgt, daß die in der UNO-Charta formulierten Bestimmungen, die auf die Sicherung und Entwicklung der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen gerichtet sind, nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern im Gesamtkomplex der progressiven demokratischen Prinzipien des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen gesehen werden müssen, der Prinzipien also, die unter dem Einfluß der Sowjetunion, im Ergebnis der grundlegenden Veränderungen, die sich im Verlauf des zweiten Weltkrieges in der Welt vollzogen haben, in der UNO-Charta Anerkennung und Verankerung gefunden haben. Das bedeutet, daß die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der UNO im Geiste der Förderung und zunehmenden Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unter strikter Einhaltung des Prinzips der Gleichheit, der Souveränität, der Selbstbestimmung der Völker, der Unzulässigkeit der Ein-